

Klassenarbeit genehmigen lassen

Beitrag von „Anton Reiser“ vom 22. Juni 2010 19:23

Hello Finch,

seit Abschaffung des Drittelerlasses muss in NRW keine Arbeit mehr genehmigt werden. Die "Annulierung" eines Ergebnisses einer Klassenarbeit sowie die Anordnung eines neuen Klassenarbeitstermins wären nunmehr schlicht rechtswidrig. Hält ein Schulleiter die Notengebung für beanstandungswürdig, muss auch er sich an die Schulaufsicht wenden.

Hier die entsprechende Regelung aus der ADO:

Zitat

§ 19 (4) Hält der Schulleiter oder die Schulleiterin allgemein oder im Einzelfall die Notengebung eines Lehrers oder einer Lehrerin für unvereinbar mit den Vorschriften zur Leistungsbewertung oder allgemeinen Bewertungsgrundsätzen und ist darüber kein Einvernehmen unter den Betroffenen zu erreichen, ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Du musst die Arbeit also nicht genehmigen und ich zweifle überhaupt daran, dass ein Schulleiter das Risiko und die persönliche Schmach eingeht, dass die Notengebung des Kollegen durch die Schulaufsicht bestätigt wird. Die Kriterien sind auch klar benannt, also "zu viele schlechte Noten" ist kein Kriterium.

Der Schulleiter hat allerdings eine umfassende Informationspflicht, die er in folgender Weise nachkommen muss:

Zitat

§ 18 Allgemeine Leitungsaufgaben (2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin soll sich über die Arbeit in der Schule durch Einsicht in die Unterlagen der Klassen und Kurse einschließlich der Arbeiten zur Leistungsfeststellung, aber auch durch Unterrichtsbesuche informieren und deren Ergebnis anschließend mit den Betroffenen erörtern.

Mit freundlichem Gruß
Anton Reiser